

Demoversion mit Originalinhalten

Goodway Germany GmbH / Abteilung Motorrad
Dunlop, 2, 6 - 50 Hanau
Telefon: 06181/68-1473, e-mail: motorrad@dunlop.de

Fußnote 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Die Verwendung der unter Punkt 1 aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felge F/R	Luftdruck
CFMoto	675 NK	CF650-10H	3,50 x 17	-
ABE / EG BE Nr.			5,50 x 17	-

Fuß-Note	Bereifung Vorderrad	Bereifung Hinterrad
1)	120/70ZR17 M/C (58W) TL Spirit ST	180/55ZR17 M/C (73W) TL Spirit ST
1)	120/70ZR17 M/C (58W) TL 3D Supersport	180/55ZR17 M/C (73W) TL 3D Supersport
1)	120/70ZR17 M/C (58W) TL Trailrider M+S AV53 #	180/55ZR17 M/C (73W) TL Trailrider M+S AV54 #

Auflagen:	Nein
Bemerkungen:	Ja
# Reifen wird nicht mehr produziert	

Fußnote 2) Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.
Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.
Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden.
Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.
Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECER Regelung 75.
Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.
Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hanau, den 01.04.2025
Goodway Germany GmbH
Abteilung Motorrad

mopedreifen.de

CFMoto 018 08.04.2025

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Geschäftsführung: Katrin Rost, Rolf Boisselle, Sturmhus Wehner - Sitz und Registergericht: Hanau, Amtsgericht Hanau HR B 7163